



Rauchfreie Stadtverwaltung

Rauchfreie Stadtverwaltung

Fassung: Februar 2007

Kontakt

Personalamt
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Telefon: 0221/221-28115
Telefax: 0221/221-30225

personalamt@stadt-koeln.de
www.stadt-koeln.de

Ansprechpartnerin:
Monika Blättermann



Der Oberbürgermeister

Personalamt

Inhalt

Präambel.....	4
Rechtslage	4
Rauchfreie Stadtverwaltung.....	5
Innerbetriebliche Maßnahmen	5
Inkrafttreten	5

Präambel

*„Rauchfreie Stadtverwaltung“
- Bei uns wird nicht geraucht – für unsere Gesundheit -*

Der Stadtvorstand hat am 18.11.2006 beschlossen, ab dem 01.03.2007 ein absolutes Rauchverbot bei der Stadt Köln einzuführen. Die bislang geltende Regelung des generellen, dezentral gesteuerten Rauchverbots mit Raucherbürooption gilt deshalb nur noch bis zum 28.02.2007.

In Deutschland gibt es nach Angabe des Statistischen Bundesamtes etwa 19 Millionen regelmäßige oder starke Raucherinnen und Raucher, die für das Rauchen pro Person jährlich ca. 1.000 € ausgeben. Gemäß einer Übersicht des WHO-Regionalbüros für Europa sterben jährlich durch Rauchen ca. 110 000 Menschen in Deutschland und nach einer aktuellen Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ca. 3 300 Nichtraucherinnen und Nichtraucher an den Folgen von Passivrauchen.

Nach herrschender wissenschaftlicher Meinung stellt nicht nur das Rauchen, sondern gerade auch das Passivrauchen eine Gesundheitsgefährdung dar.

Passivrauchen am Arbeitsplatz wurde 1998 von der so genannten MAK¹-Kommission der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) als einer der „Stoffe, die beim Menschen Krebs erzeugen“, in die oberste von fünf Gefährdungsstufen gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe eingeordnet.

In der o. g. Studie stellt das Deutsche Krebsforschungszentrum fest, dass die Gefahren des Passivrauchens immer noch deutlich unterschätzt werden und nur ein absolutes Rauchverbot am Arbeitsplatz wirksam vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schützen kann. Nach dieser Studie wird ein generelles Rauchverbot am Arbeitsplatz von knapp 70 % der Bevölkerung befürwortet; ein Rauchverbot in allen öffentlichen Gebäuden wird sogar von knapp 75 % begrüßt. Rauchfreie Arbeitsplätze und ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden, zu denen grundsätzlich auch die städtisch genutzten Objekte zählen, wird also weit überwiegend erwartet.

Rechtslage

In der EU-Arbeitsstättenrichtlinie sind Regelungen zum Nichtraucherschutz getroffen worden, die zwischenzeitlich in Deutschland durch die Änderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) umgesetzt wurden.

Den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz regelt § 5 ArbStättV wie folgt:

- (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
- (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Aus dieser Rechtslage resultiert:

- das Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz ist garantiert,
- es ist kein Nachweis mehr erforderlich, dass Tabakrauch am Arbeitsplatz das Leben und die Gesundheit gefährden,
- der Arbeitgeber ist auch ohne Aufforderung verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen. Damit hat der Schutzanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einen rauchfreien Arbeitsplatz in jedem Fall Vorrang.

¹ Die Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK) gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der (Atem-)Luft am Arbeitsplatz an, bei der kein Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Die MAK-Kommission beschäftigt sich mit der Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe.

Rauchfreie Stadtverwaltung

In allen städtischen Dienstgebäuden und –räumen, einschließlich der Außenbereiche, in denen schutzbedürftige Interessen vorliegen (Kindertagesstätten, Kinderheime u. ä.), besteht ab dem 01.03.2007 ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt für den Bereich der gesamten Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie für Dienstfahrzeuge*.

Das Rauchverbot gilt gleichermaßen für Bedienstete sowie Besucherinnen und Besucher.

Das Rauchverbot in Schulen wird über das Schulgesetz NRW (SchulG) geregelt. § 54 SchulG trifft Regelungen zur „Schulgesundheit“. Nach § 54 Absatz 5 SchulG ist das Rauchen auf dem Schulgrundstück im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen einschließlich der Lehrerinnen- und Lehrerzimmer untersagt. Diese Regelung gilt nach Absatz 6 auch für Ersatzschulen.

Alle Raucherinnen und Raucher haben weiterhin die Möglichkeit, in den offiziellen Pausenzeiten von 12 bis 14 Uhr und außerhalb der oben genannten Bereiche zu rauchen. In den fremdbetriebenen Betriebsgaststätten gilt die vom Pächter getroffene Rauchregelung vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen. Die Stadt Köln wird sich auch für diese Objekte um ein absolutes Rauchverbot bemühen.

Die Führungskräfte tragen in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die Regelungen bekannt gemacht und deren Umsetzung sichergestellt wird.

Innerbetriebliche Maßnahmen

Aufklärung

Das Personalamt unterrichtet im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements alle Beschäftigten über die Folgen des Rauchens und Passivrauchens sowie die Möglichkeiten, mit dem Rauchen aufzuhören. Die Informationen werden im Intranet zusammengestellt. Ferner werden Aktionstage durchgeführt und Infobroschüren verteilt.

Raucherentwöhnung

Um ihnen den Umgang mit dem Rauchverbot zu erleichtern, werden den rauchenden Beschäftigten Raucherentwöhnungskurse angeboten. Soweit nicht bereits die jeweilige Krankenversicherung einen Zuschuss zur Teilnahmegebühr zahlt, kann je nach Haushaltslage und unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss gezahlt werden. Nähere Informationen hierzu werden gesondert veröffentlicht.

Beschilderung

Alle städtisch genutzten Gebäudeflächen (Eigentum und Anmietungen) werden in geeigneter Weise mit Schildern ausgerüstet, die auf eine rauchfreie Stadtverwaltung hinweisen.

Aschenbecher

Aschenbecher u. ä. in den städtischen Dienstgebäuden werden entfernt, um ein Animieren zum Rauchen zu verhindern.

Inkrafttreten

Das Rauchverbot tritt am 01.03.2007 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen bezüglich des Nichtraucher-schutzes in Diensträumen bei der Stadt Köln treten gleichzeitig außer Kraft.

Ich danke allen Raucherinnen und Rauchern für ihr Verständnis im gemeinsamen Interesse an besseren, gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen in unserer Stadtverwaltung.
Danke für Ihre Kooperation!

Fritz Schramma

* Als Dienstfahrzeuge gelten alle stadt-eigenen Fahrzeuge, ungeachtet der Bauart, die für dienstliche Zwecke genutzt werden.